

## Marculf I,18 (deu)

### XVIII FÜR EINEN ANTRUSTIO<sup>1</sup> DES KÖNIGS

Es ist recht, dass jene, die uns unverbrüchliche Treue versprechen, durch unseren Beistand geschützt werden<sup>2</sup>.

Und weil mit Gottes Gnade unser Getreuer Soundso daunddahn<sup>3</sup> an unseren Hof kam und uns zusammen mit seinen Waffen in unsere Hand Gefolgschaft<sup>4</sup> und Treue schwor<sup>5</sup>, deshalb bestimmen und befehlen wir mit der vorliegenden Verordnung, dass der erwähnte Soundso künftig unter die Schar der *antrustiones*<sup>6</sup> gezählt werden soll. Und falls es vielleicht irgendeiner wagen sollte, ihn zu töten, soll er wissen, man wird ihn dazu verurteilen,<sup>7</sup> dass er an Wergeld<sup>8</sup> 600 *solidi*<sup>9</sup> für ihn schuldig sein wird.

<sup>1</sup> Abgeleitet aus dem fränkischen *truht* „Gefolgschaft“, „militärische Hilfe“, „Eskorte“; latinisiert *trustis*, vgl. ChWdW 8, S. 376. Zur Etymologie (veraltet) R. Schmidt-Wiegand, *Bezeichnungen*, hier S. 367. Bei den *antrustiones* handelte es sich allgemein um Freie, die sich einem Amtsträger als Hilfsscharen verpflichteten. Freie, die dem König einen Treueeid leisteten bildeten seine bewaffnete Gefolgschaft, die *trustis dominica*. Diese königlichen *antrustiones* konnten am königlichen Rat teilnehmen, Hofämter innehaben und Sonderaufträge wie etwa Gesandtschaften übernehmen. Im Laufe der Merowingerzeit entwickelten sich die *antrustiones* des Königs von einer Gruppe zu einer sozialen Schicht. Vgl. zu den *antrustiones* insb. W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 11-24 und G. v. Olberg, *Bezeichnungen*, S. 124-133.

<sup>2</sup> Alternative Lesart: „dass jene, die uns unverbrüchliche Treue versprechen, uns durch ihren Beistand schützen“. An dieser Stelle führen unterschiedliche Lesarten zu unterschiedlichen Übersetzungen. Versteht man *tuentur* als Passiv von *tueo*, schützt der König die *antrustiones* durch seinen Beistand, was im Zusammenhang mit dem Inhalt der Formel sehr plausibel erscheint, da der *antrustio*, nach seinem Treueeid unter den Schutz des Königs gestellt wird. Fasst man *tuentur* hingegen wie *pollicentur* als Deponens auf, sind es die *antrustiones* die den König schützen, was ebenfalls nicht unplausibel ist, im Kontext des Nachfolgenden aber merkwürdig bezugslos scheint. In diesem Falle wäre allerdings das *nostro* als Variante von *nostrum* aufzufassen und als verstärktes *nos* zu verstehen. Sowohl A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 87 als auch A. Rio, *The formularies*, S. 152, setzen *tuere* an und lassen den König schützen, W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 23 geht von *tueri* aus und gelangt zur Übersetzung „Die uns unverbrüchliche Treue versprechen, haben uns Beistand zu leisten“. Zur Frage nach *tueri* oder *tuere* an dieser Stelle auch schon E. Magnou-Nortier, *Foi et fidélité*, S. 20 Anm.15. Magnou-Nortier weist zwar zurecht darauf hin, dass das Deponens deutlich häufiger ist als die aktive Form, jedoch war die aktive Bildung auch in der Antike schon verbreitet.

<sup>3</sup> Das *ibi* „dorthin“ dient hier vermutlich als Platzhalter für die Ortsangabe.

<sup>4</sup> Aus dem fränkischen *truht*, siehe oben.

<sup>5</sup> Vorstellbar ist, dass es sich bei diesem Eid um einen Handschlag, ähnlich dem Schwur mit der rechten Hand, mit dem seit der Antike Verträge und Vereinbarungen bekräftigt wurden. Nicht zu denken ist hingegen an den späteren Vasalleneid, bei dem der Vasall seine Hände in die seines Herren legte. Vgl. zu diesem Problem W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 23f., S. Reynolds, *Fiefs*, S. 82-84 und J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 162f. entgegen der älteren Forschung (etwa J. Le Goff, *Les gestes symboliques*, S. 687). Zum Handgang im frühen Mittelalter vgl. M. Becher, *Die subiectio principum*, insb. S. 168-175.

<sup>6</sup> Die Formen *antrustio* und *antrustionus* werden hier nebeneinander gebraucht; dh. *antrustionorum* = *antrustionum*.

<sup>7</sup> Die konkurrierende Überlieferung hat kein *iudicetur*. Der ACI hängt dort direkt von *noverit* ab.

<sup>8</sup> Bei Wergeld handelte es sich um ein Sühnegeld, das in der Regel bei Tötungs- oder Verstümmelungsdelikten anfiel und an das Opfer selbst oder dessen Verwandtschaft zu leisten war. Mit dem Wergeld wurde das Recht auf Rache abgegolten. Seine Höhe war in der Regel am Status des Opfers sowie der Bewertung der Tat orientiert und umfasste auch den darauf zu leistenden *fredus*. Das hier für den *antrustio* fällige Wergeld entspricht der dreifachen Summe des für einen gewöhnlichen Freien fälligen und betont damit die herausgehobene Stellung der *antrustiones*. Vgl. dazu Ph. Depreux, *Wergeld und S. Esders*, *Eliten und Strafrecht*. Das hier genannte Wergeld von 600 *solidi* entspricht dem in der *Lex Salica* 41,5 (S. 156) für einen *trustis* des Königs genannten.

<sup>9</sup> Bei der in P<sub>16</sub> alternativ überlieferten Summe von *sex cccccc* also sechsmal Sechshundert = 3600 *solidi* handelt es sich vermutlich um einen Kopierfehler.

# Formulae Litterae Chartae

